



Informationen zum Prüfungsunterricht – Hinweise für Referendare

Themenvergabe zum Prüfungsunterricht

Nach der Prüfungsordnung legt der Fachleiter das Thema des Prüfungsunterrichts fest. Das Thema wird der/dem Studienreferendar/in am fünften Werktag vor dem Prüfungsunterricht **per Mail durch das Sekretariat** des Studienseminars bekannt gegeben. **Sie bestätigen bis 14 Uhr den Erhalt des Themas ebenfalls per Mail an das Sekretariat.**

Samstage, Sonntage und Feiertage sind in dieser Sicht keine Werktage.

Beispiele: Prüfungsunterricht am **Donnerstag**, dann Themenvergabe Donnerstag der Vorwoche und Abgabe des Entwurfs am Mittwochvormittag. Prüfungsunterricht am **Montag**, dann Themenvergabe Montag der Vorwoche und Abgabe des Entwurfs am Freitagvormittag. Damit auch diese Prüflinge ein Wochenende in der Vorbereitung haben, nimmt der Fachleiter bereits am vorherigen Freitag der Vorwoche Kontakt auf und informiert über das Thema mündlich, das am Montag per Mail durch das Sekretariat mitgeteilt wird.

Abgabe des Entwurfs

- Beim Prüfungsunterricht verfahren Sie wie beim bisherigen Unterrichtsbesuch. **Neu** ist: Mail-Zusendung ohne Ausnahme **bis 12.00 Uhr** (Beleg durch Sendeuhrzeit) am letzten Werktag vor dem Prüfungsunterricht an **info@studienseminar-koblenz.de**. Das Sekretariat leitet Ihren Entwurf an den Seminarvertreter und an den Leiter des Unterausschusses weiter. Fordern Sie eine Lesebestätigung an (Menüpunkt: *Extras/Lesebestätigung anfordern*). Das unterschriebene Exemplar für die Prüfungsakte übergeben Sie am Tag des Prüfungsunterrichts dem Seminarvertreter.
- Die Abgabe der **weiteren Exemplare** für Fachleiter, schulische Ausbildungsleiter, ggf. Fachlehrer regeln Sie jeweils in individueller Absprache mit den Personen.

Besprechung des Prüfungsunterrichts

- Der Unterausschuss besteht aus einem externen Vorsitzenden, dem Seminarleiter oder Stellvertreter, einem BpS-Vertreter und dem zuständigen Fachleiter.
- Schulleiter und Schulischer Ausbildungsleiter dürfen beim Prüfungsunterricht einschließlich der Besprechung anwesend sein (LVO § 19 [8]). Mitreferendare dürfen nicht teilnehmen.
- Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Studienreferendars über das Ergebnis jedes Prüfungsunterrichts. Findet der Prüfungsunterricht im angeleiteten Unterricht statt, nimmt der Fachlehrer an der Beratung über das Ergebnis mit beratender Stimme teil. Findet der Prüfungsunterricht im eigenverantwortlichen Unterricht statt, so nimmt die mit der Ausbildung an der Schule beauftragte Person mit beratender Stimme teil (LVO § 19 [6]).

Prüfungsunfähigkeit

Die Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Das Landesprüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

Prüfungserleichterungen bei Behinderungen

Schwerbehinderte Prüflinge können Prüfungserleichterungen beantragen. Bitte wenden Sie sich ggf. an die Seminarleitung.